

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An
Herrn Landrat
Dr. Kai Zwicker
Kreis Borken
46322 Borken

E.: 10.06.15/16r.

JO, KK

Datum: 3. Juni 2015

Seite 1 von 3

Aktenzeichen II B 4 - 7412.2
bei Antwort bitte angeben

Herr Bartels

Telefon 0211 855-3314

Telefax 0211 855-3159

patrick.bartels@mais.nrw.de

**Finanzierung der Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket
(Umsetzung des BSG-Urteils vom 10. März 2015)**

Ihr Schreiben vom 29. April 2015

Sehr geehrter Herr Landrat Dr. Zwicker,

für Ihr Schreiben vom 29. April 2015 danke ich Ihnen. Gerne komme ich Ihrem Wunsch nach, Ihnen die Hintergründe der Umsetzung des BSG-Urteils im Land Nordrhein-Westfalen zu erläutern.

Ihr Unmut über die dem Kreis Borken in den vergangenen Jahren entstandenen Mehrkosten für das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) von mehr als 240.000 Euro ist mir sehr verständlich. Auch für die Landesregierung steht außer Frage, dass die kommunalen Träger eine auskömmliche Finanzierung der Leistungen nach dem BuT durch den Bund benötigen.

Ich möchte jedoch daran erinnern, dass es sich bei dem BuT derzeit nicht um eine „vollständig vom Bund finanzierte Leistung“ handelt: Tatsächlich hat der Bund mit der gesetzlichen Regelung nach § 46 Abs. 6 u. 7 SGB II eine pauschale Kostenbeteiligung geschaffen, die sich an den BuT-Ausgaben des Vorjahres orientiert, deren konkrete Höhe sich jedoch an den aktuellen Kosten für Unterkunft und Heizung bemisst.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mais.nrw.de
www.mais.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709,
719
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linie 725
Haltestelle: Polizeipräsidium

Dies habe ich Ihnen bereits in vorausgegangenen Schreiben ausführlich dargelegt.

Zwar konnte das Land Nordrhein-Westfalen mit der Festsetzung kommunalspezifischer Quoten für eine gerechtere Verteilung der vom Bund zugewiesenen BuT-Mittel auf Landesebene sorgen. Wie Sie wissen, hat der Kreis Borken im Jahr 2014 auf diese Weise über 800.000 Euro mehr für BuT erhalten, als ihm nach einer pauschalen Weiterleitung – analog zu den bundesgesetzlichen Regelungen – zugestanden hätte.

Eine Spitzabrechnung der kommunalen Ausgaben lässt sich aufgrund der bundesgesetzlichen Finanzierungsregelungen jedoch nicht erreichen. Dies hat das BSG in seiner Entscheidung vom 10. März 2015 bestätigt.

Hinsichtlich der Revision 2012 hat das BSG in seiner Urteilsbegründung ausgeführt, dass Erstattungen für das BuT „sich allein nach den ermittelten, zugrunde gelegten KdU [...] und der gesetzlich festgelegten Beteiligungsquote von 5,4 Prozentpunkten“ bemessen und somit „unabhängig von den konkreten Aufwendungen der Kommunen“ erfolgten (Az: B 1 AS 1/14 KL).


Vor diesem Hintergrund sah sich die Landesregierung gezwungen, die an den Kreis Borken zu viel gezahlte Erstattung wieder auszugleichen. Insgesamt stand Nordrhein-Westfalen zwar eine Rückzahlung in Höhe des vom Bund zu Unrecht einbehaltenen Betrages zu. Diejenigen Länder, die im Rahmen der Revision 2012 vorläufig Nachzahlungen vom Bund erhalten hatten, mussten diese jedoch zurückzahlen (Anlage 1).

Darüber hinaus hatte das Land auch hinsichtlich der Verzugszinsen keine andere Möglichkeit, als diese vollständig an die kommunalen Träger weiterzuleiten, denen in den Monaten April bis Juni 2014 die Bundesbeteiligung reduziert wurde. Diese sind an die jeweiligen Rückzahlungsansprüche geknüpft, die sich ebenfalls aus dem BSG-Urteil ergeben.

In der Begründung des BSG-Urteils wird zudem klargestellt, dass den derzeitigen bundesgesetzlichen Regelungen zufolge auch für die Jahre ab 2013 keine „Spitzabrechnung“ vorgesehen ist. Ich kann Ihnen versichern, dass sich die Landesregierung auch weiterhin gegenüber dem Bund für eine auskömmliche bundesgesetzliche Finanzierungsregelung der kommunalen Aufwendungen einsetzen wird.

Trotz des für Sie enttäuschenden Ergebnisses hoffe ich sehr, Ihnen mit meinen Ausführungen die Hintergründe der Rückabwicklung der Revision 2012 im Land Nordrhein-Westfalen näher gebracht zu haben. Eine „eklatante Ungerechtigkeit“ gegenüber dem Kreis Borken vermag ich demnach nicht zu erkennen.

Mit freundlichen Grüßen


(Guhtram Schneider MdL)

Anlage 1



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Ministerien und Senatsverwaltungen
für Arbeit und Soziales der Länder

Mitglieder der Bund-Länder-Arbeitsgruppe
„Bildung und Teilhabe“

- ausschließlich per E-Mail -

Jürgen Warnken
Ministerialrat
Referatsleiter
Beobachtung und Analyse des
Arbeitsmarktes; Arbeitsmarktstatistik;
Finanzielle Fragen der Arbeitsmarktpolitik

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin
TEL +49 30 18 527-6240
FAX +49 30 18 527-5128
E-MAIL lia4@bmas.bund.de
INTERNET www.bmas.de

Berlin, 19. Mai 2015

AZ Ila4-28539-9/6

Betreff: Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung -
Spitzausgleich 2012 - Umsetzung des Urteils des Bundessozialgerichtes vom
10. März 2015

hier: Rückabwicklung des Spitzausgleichs für das Jahr 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

das BMAS hat die BSG-Entscheidung zum **Spitzausgleich des Jahres 2012** zügig umgesetzt und 14 Ländern die im Jahr 2014 im Wege der Aufrechnung einbehaltenen Beträge am 31. März 2015 - zuzüglich der Zinsen - zurückerstattet. Die Länder Hamburg und Bremen wurden gebeten, die im Zuge des Spitzausgleichs 2012 ausgeglichenen Fehlbeträge mit dem nächstmöglichen HKR-Abruf zu verrechnen. Die Freie und Hansestadt Hamburg hat diese Verrechnung bereits vorgenommen.

Die Prüfung der schriftlichen Urteilsbegründung hat ergeben, dass ein nachträglicher Spitzausgleich für das Vorjahr grundsätzlich ausscheidet und somit der Ausgleich von Fehlbeträgen im Rahmen der Spitzabrechnung des Jahres 2013 ohne Rechtsgrundlage erfolgte.

Ich bitte daher die Länder - nach hier vorliegenden Erkenntnissen die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Saarland sowie Sachsen-Anhalt, die im vergangenen Jahr im Rahmen der **Spitzabrechnung 2013** vom Bund - nach dem BSG-Urteil nunmehr ohne Rechtsgrundlage - ausgeglichenen Fehlbeträge mit dem nächstmöglichen HKR-Abruf zu verrechnen und dies im monatlichen KdU-Nachweis zu dokumentieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Warnken

U-Bahn U 2, U 6: Mohrenstraße / Französische Straße
Bus 200: Wilhelmstraße
S-Bahn 1, 2, 25: Brandenburger Tor